



Hinweise zum Auslandsaufenthalt

Auslandsaufenthalte **bis zur 10. Klassenstufe** können gemäß den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) **für einen Term, ein Halbjahr oder ein Jahr** vorgenommen werden. **Eine Bestätigung der Auslandsschule/Organisation muss mit dem Antrag der Behörde vorgelegt werden.**

1. Auslandsaufenthalte sollen so früh wie möglich geplant und angemeldet werden. Den **Antrag** für die dafür notwendige Unterrichtsbefreiung stellen die Eltern schriftlich, **spätestens 6 Wochen vor Schuljahresende über die Schule** bei der Schulbehörde.
2. Als Voraussetzung für eine Unterrichtsbefreiung bitten wir Sie, einen **persönlichen Gesprächstermin bei Frau Warr** für den geplanten Auslandsaufenthalt wahrzunehmen, um über alle Bedingungen und Konsequenzen des Schulbesuches im Ausland informiert zu sein.
3. **Die Klassenleitung** wird intern nach Eingang der behördlichen Genehmigung über den Zeitraum informiert. Nehmen Sie **bitte kurz vor** Beendigung des Auslandsaufenthaltes Kontakt mit der Klassenleitung auf. Am **ersten Schultag** nach dem Auslandsaufenthalt melden sich die Schüler bitte im Sekretariat 1.
4. Der während des Auslandsaufenthaltes **versäumte Unterrichtsstoff** ist Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit in der Oberstufe und muss von den Schülern eigenverantwortlich nachgeholt werden.
5. Wird durch den Auslandsaufenthalt in der 9. Klassenstufe das **Betriebspraktikum** versäumt, muss dieses eigenverantwortlich in Anlehnung an die Ferienzeit nachgeholt werden (max. 5 Schultage Unterrichtsbefreiung).
6. Wird durch den Auslandsaufenthalt während Klassenstufe 10 das **Sozialpraktikum** versäumt, muss es im Zusammenhang mit Ferien nachgeholt werden (max. 5 Schultage Unterrichtsbefreiung). Die Organisatoren des

Sozialpraktikums (Frau Depenbrock, Frau Engelberts oder Herr Günther) stehen für Beratungen zur Verfügung. (sozialpraktikum@sbsbh.de)

7. Bei einem **einjährigen Auslandsaufenthalt oder einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten ein Rückgang** in die nachfolgende Klassenstufe die Regel. Auf Antrag der Eltern kann die Schulleitung über Ausnahmen entscheiden. Bei einer vorzeitigen Rückkehr aus dem Ausland besteht kein Anspruch auf einen Platz in der Sophie-Barat-Schule.
8. Schüler/innen, die **während der 10. Klasse ein Jahr oder im zweiten Halbjahr** ins Ausland gehen und auf **Antrag** nicht in die nachfolgende Klassenstufe zurückgehen (s. 8.) sowie zu einem Zeitpunkt nach Abschluss der schriftlichen und mündlichen Überprüfung zurückkehren, müssen am Ende der Sommerferien zum Übergang in die Studienstufe die **schriftlichen Prüfungen** an 3 behördlich festgelegten Tagen in **Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache** nachholen. Der Übergang in die Studienstufe ist erreicht, wenn in mindestens zwei der Arbeiten die Note 4 (ausreichend), in keiner Arbeit die Note 6 (ungenügend) und im Durchschnitt mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt wurden. Die in dieser Prüfung erreichten Noten gehen nicht in eine Zeugnisbewertung ein. Die Wahl der **Fremdsprache** für die Überprüfungen in Klasse 10 muss beim Abteilungsleiter für die Mittelstufe Herrn Bierbass schriftlich vor dem Auslandsaufenthalt erfolgen. Die Schüler/innen geben außerdem bis Ende Januar des Auslandsjahres ihre Kurs- und **Fächerwahl zur Oberstufe bei Herrn Pieper: pieper@sbsbh.de** ab.
9. Ein Auslandsaufenthalt, der kurz vor oder mit dem zweiten Schulhalbjahr der Klasse 10 beginnt, kann bei einer ungünstigen Notenzusammensetzung im Zeugnis des 1. Halbjahres der Klasse 10 (Prognose ESA, MSA oder keinen Abschluss) dazu führen, dass der/die Schüler/in keinen **Schulabschluss** erhält.
10. Schüler/innen, die Latein als 2. Fremdsprache belegt haben, können ihr **Latinum** nachträglich erwerben, wenn sie an einer Nachprüfung teilnehmen (zentrale Klausur und mündliche Prüfung), die von der BSB angeboten wird (Nachfragen unter: martina.jeske@li-hamburg.de).
11. Schüler/innen, die während des **2. Halbjahres** (z.B. nach 2 Terms) der Klassenstufe 10 zurückkehren, müssen an **allen schriftlichen Arbeiten** uneingeschränkt teilnehmen (vgl. Punkt 5), um ein **Abschlusszeugnis** der 10. Klasse zu erhalten.
12. **Eintrittstests**, die von einigen Auslandsschulen zur Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers erforderlich sind und unter Aufsicht einer Lehrkraft an der Stammschule durchgeführt werden sollen, können von unseren Lehrkräften nicht erbracht werden.

- 13.** Ein Antrag auf „**Förderung eines Schulbesuches im Ausland**“ kann an die „Behörde für Schule und Berufsbildung“ (BSB) gerichtet werden. Der Antrag muss bis zum **15. März** des Jahres eingereicht werden, in dem der Auslandsschulbesuch stattfindet. Antragsformulare und Informationsblätter sind in Raum 033 (Altbau) bei Frau Warr erhältlich.
- 14.** Werden Auslandsaustausche durchgeführt, zahlen die **Gastschüler/innen** eine Schulgeldpauschale in Höhe von 30.-€ pro Monat an das Erzbistum Hamburg.
- Spätestens 6 Wochen vor Schuljahresende/ bzw. den Sommerferien soll der Antrag für Gastschüler gestellt werden.

Barbara Warr (Auslandsbeauftragte)

Dr. G. Roosen (Schulleiterin)